

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 198/2005
-öffentliche Sitzung-**B e r i c h t****TOP: Randgruppen im Innenstadtbereich****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Hauptausschuss

Termine:

29.08.2005

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Umgang mit Randgruppen im Innenstadtbereich

1. Problemstellung
2. Lösungsansätze
 - a. Ordnungspartnerschaft „Randgruppen im Innenstadtbereich“
 - b. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid
 - c. Handlungsleitfaden „Vorgehen gegen Störer im Innenstadtbereich“

1. Problemstellung

Das Verhalten einzelner Personengruppen in der Innenstadt – vorwiegend im Bereich von Rosengarten, Wilhelmstraße, Sternplatz und Rathausplatz – wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Lüdenscheider Innenstadt in einigen Fällen als bedrohlich empfunden. Diese Empfindungen werden dem Rechts- und Ordnungsamt und der Polizei im Zusammenhang mit Beschwerden über solche Personen vermittelt und münden in Einsätzen von Stadtstreife und Polizei vor Ort. Obwohl das Verhalten objektiv in vielen Fällen nicht strafbewehrt ist, bleibt eine offensichtlich vorhandene Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsempfindens bestehen.

Ziel dieses Konzeptes ist es, an den Ursachen für dieses Verhalten anzusetzen und mit repressiven Maßnahmen die Symptome zu beseitigen.

In Gesprächsrunden wurden dazu die Erfahrungen verschiedener Stellen zu dieser Problematik erörtert. Beteiligt wurden dazu bisher neben der Polizei das Jugendamt, die Caritas, der Obdachlosenfrendeskreis und das Amalie-Sieveking-Haus.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die fraglichen Gruppen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung einer differenzierten Betrachtung unterliegen. Neben dem Personenkreis der Wohnungslosen oder Wohnungsflüchtlinge werden z. B. Gruppen Jugendlicher und junger Erwachsener nicht-deutscher Herkunft, Drogenkonsumenten sowie Personenkreise angeführt, die aufgrund ihrer Optik und ihres Auftretens als rechts- oder linksorientiert eingestuft werden. Ein Hauptproblem stellt dabei oft der Umgang mit Alkohol dar, der in der Folge zu Aggressivität führt, die als Bedrohung empfunden wird und Angstgefühle verbreitet.

Den einzelnen Gruppierungen lassen sich in der Regel bestimmte Örtlichkeiten zuordnen, an denen sie sich aus spezifisch unterschiedlicher Motivation vorrangig aufhalten. Allen gemeinsam ist jedoch die überwiegend gleiche soziale Ebene, die Definition von Werten und Normen durch die Gruppe, die Vermittlung von persönlicher Sicherheit durch den Rahmen der Gruppe, die Abgabe persönlicher Verantwortung an die Gruppe, die sich in der Identifikation über die gleichgeartete Kleidung u. ä. optisch äußert.

Insbesondere im präventiven Bereich ist daher nach einhelliger Auffassung eine individuelle Herangehensweise an die unterschiedlichen Gruppierungen geboten.

Ein gemeinsamer Handlungsbedarf zur Abstimmung präventiver und repressiver Maßnahmen in diesem Problemfeld wird künftig auch aktuell für den neu gestalteten Rathausplatz gesehen, um die angstfreie Nutzung durch die Allgemeinheit – unter anderem auch durch klare Verhaltensgrenzen und deren Kontrolle – zu bewirken.

2. Lösungsansätze

a. Ordnungspartnerschaft „Randgruppen in der Innenstadt“

Es besteht Konsens darüber, dass die Problematik der Randgruppen in der Innenstadt in vernetzter Vorgehensweise der damit befassten Behörden, Einrichtungen, Vereine und Verbände sowohl in präventiver als auch repressiver Hinsicht behandelt werden muss. So ist es im Rahmen der Prävention notwendig, den Betroffenen z. B. Hilfsangebote zu vermitteln, alternative Aufenthalts- oder Beschäftigungsmöglichkeiten aufzuzeigen, darüber hinaus aber auch auf gesellschaftlich akzeptierte und in Rechtsnormen festgeschriebene Verhaltensregeln hinzuweisen und die Konsequenzen bei Verstößen zu verdeutlichen. Dabei sind bezogen auf die einzelnen Gruppierungen individuell unterschiedliche Vorgehensweisen und Maßnahmen erforderlich. Die Einhaltung der Verhaltensregeln dann auch in der Örtlichkeit sicherzustellen wird sich nach den bisherigen Erfahrungen nur durch Ankündigung und konsequente Umsetzung repressiver Maßnahmen tatsächlich bewerkstelligen lassen.

Um die einzelnen Maßnahmen präventiver und repressiver Art gezielt und aufeinander abgestimmt vornehmen zu können, wird die Einrichtung einer ständigen Ordnungspartnerschaft aller beteiligten Stellen für sinnvoll erachtet. Die Treffen sollen flexibel und kurzfristig gehandhabt werden, um auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Je nach Problemfeld sollen weitere fachkundige Stellen hinzugezogen werden, wie beispielsweise die Drogenberatung.

Die Federführung für die Ordnungspartnerschaft „Randgruppen im Innenstadtbereich“ übernimmt das Rechts- und Ordnungsamt.

b. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid

Eingriffsgrundlage für Ordnungsbehörde und Polizei im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit ungebührlichem Verhalten und Alkoholenuss in der Öffentlichkeit bildet zur Zeit insbesondere die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid (OVO) vom 26.11.2000. Der Erlass einer solchen Ordnungsbehördlichen Verordnung wird durch die Ermächtigungsgrundlage in § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) legitimiert. Zur Zeit werden die in Rede stehenden Tatbestände in § 4 – Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen – unter Absatz 3 Buchstabe d) formuliert:

„Untersagt ist jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindern oder belästigen kann, z. B. durch Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit [...]“

Unter dem Eindruck der bestehenden Problematik wird vorgeschlagen, im Rahmen der generellen Überarbeitung der OVO eine gesonderte Regelung einzuführen, die sich mit den „Verhaltensbedingten Gefahren in der Öffentlichkeit“ befasst und eine etwas konkretere Formulierung erhält. Dabei muss im Hinblick auf das Grundrecht der Freizügigkeit in Art. 2 des Grundgesetzes unter Einbeziehung der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Alkoholenuss in der Öffentlichkeit berücksichtigt werden, dass das bloße Niederlassen zum Alkoholenuss nur dann als Gefahr angesehen werden kann, wenn damit Unzumutbarkeitsfolgen für andere verbunden sind. Ein Formulierungsvorschlag lautet:

„Es ist untersagt, sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berausender Mittel auf Verkehrsflächen und Anlagen aufzuhalten, sofern tatsächliche Umstände die

Annahme rechtfertigen, dass hierdurch andere – insbesondere durch aggressive verbale Äußerungen, Urinieren, aufdringliches Verhalten oder nicht ordnungsgemäße Müllentsorgung – grob belästigt oder behindert werden können.“

Diese Formulierung soll gemeinsam mit anderen notwendigen Änderungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung demnächst zur Beschlussfassung durch den Rat vorgeschlagen werden.

c. Handlungsleitfaden „Vorgehen gegen Störer im Innenstadtbereich“

Zur Abstimmung der tatsächlichen Vorgehensweise gegen Störer haben Rechts- und Ordnungsamt und Polizei einen internen Handlungsleitfaden entworfen, der den Vollzugskräften auf der Straße Handlungssicherheit im Umgang mit der Problematik vor Ort geben soll. Er enthält grundlegende Aussagen zur Zielsetzung, zu Rechtsgrundlagen, zu den möglichen Maßnahmen und einer abgestuften Vorgehensweise. Für die Verhängung und Durchsetzung von Platzverweisen ist dabei die genauere Definition des Innenstadtbereiches erforderlich, um den zu verlassenden Bereich konkret benennen und kontrollieren zu können. Zur Begrenzung werden in west-östlicher Ausrichtung die Christuskirche bis einschließlich der Oberstadt (Werdohler-/ Hochstraße) und in nord-südlicher Ausrichtung das Bahnhofsgelände bis Brighthousepark als Innenstadtkernbereich vorgeschlagen.

Lüdenscheid, den 08.2005

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter